

## **Verordnung zum Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsverordnung, PublV)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 27a

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 4 Absatz 2, 6 Absatz 1, 8 Absatz 3, 9 Absätze 1 und 4, 10 Absatz 3 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PublG) vom 14. Juni 2027<sup>1</sup>,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

*beschliesst:*

### **I.**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** *Publizierende Stellen*

<sup>1</sup> Stellen, die amtliche Veröffentlichungen im Kantonsblatt veranlassen können, sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, Verwaltungsorgane sowie Organisationen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>2</sup> Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind von der Behörde oder dem Verwaltungsorgan, das den Beschluss gefasst hat, der Staatskanzlei zur Erfassung in der Chronologischen Gesetzessammlung zu melden.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann die Staatskanzlei mit der Erfassung einer amtlichen Veröffentlichung im Kantonsblatt beauftragt werden.

### **§ 2** *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Publikationsgebühr für amtliche Veröffentlichungen im Kantonsblatt beträgt 30 Franken pro Meldung.

<sup>2</sup> Sie wird bei den publizierenden Stellen nach § 1 Absatz 1 erhoben. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 3 Publikationsgesetz.

<sup>3</sup> Einzelne Ausgaben der Systematischen Rechtssammlung können von der Staatskanzlei gegen Gebühr in Broschürenform abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach deren Umfang und wird von der Staatskanzlei anhand der aktuellen Druckkosten festgelegt.

<sup>4</sup> Ausdrücke oder Kopien von amtlichen Veröffentlichungen oder Auszügen daraus richten sich nach § 1 Absatz 3 des Gebührentarifs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [27](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [681](#)

### § 3 *Datenschutz*

<sup>1</sup> Die publizierenden Stellen schränken den Zugriff auf amtliche Veröffentlichungen mit Personendaten zeitlich ein. Dieser ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung des Veröffentlichungszwecks erforderlich ist. Die Grundsätze des kantonalen Datenschutzgesetzes sind dabei einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Dauer des Zugriffs auf Meldungen, die sowohl im Kantonsblatt als auch im SHAB veröffentlicht werden, bestimmt sich nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB, VSHAB) vom 15. Februar 2006<sup>3</sup>.

### § 4 *Datensicherheit*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ergreift die für den sicheren Betrieb der amtlichen Publikationsorgane erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei stellt sicher, dass die in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten Texte

- a. tatsächlich von den publizierenden Stellen stammen (Authentizität),
- b. nach der Veröffentlichung nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität),
- c. während der vorgesehenen Dauer zugänglich und abrufbar bleiben (Verfügbarkeit).

## 2 Luzerner Kantonsblatt

### § 5 *Publikationszeitpunkt*

<sup>1</sup> Das Kantonsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag und trägt das Datum der Veröffentlichung.

<sup>2</sup> Fällt der Freitag auf einen Feiertag, erfolgt die Veröffentlichung am ersten Werktag vor dem Feiertag.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen oder bei besonderer Dringlichkeit kann die Staatskanzlei für einzelne Bekanntmachungen einen anderen oder einen zusätzlichen Erscheinungstag festlegen.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen kann an einzelnen Tagen auf das Erscheinen des Kantonsblattes verzichtet werden.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>3</sup> SR 221.415